

Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Richtlinie
zur Arbeit der Kreiszahlkommission**

Zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung am 31. Dezember 1964 obliegen den Kreiszahlkommissionen folgende Hauptaufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organisationsbüros in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie der Stützpunkte der Organisationsbüros in den Wohngebieten.
2. Beschlußfassung des Kreis-Propagandaplanes. Der Propagandaplan ist den Kommissionsmitgliedern zur ersten Beratung der Kommission zur Beschlußfassung vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzulegen.
3. Unterstützung der örtlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Organisation der Zählerwerbung. Kontrolle des Standes der Zählerwerbung und Zählerschulung in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie Wohngebieten.
4. Kontrolle der Einweisungen der Bürgermeister, der Leiter der Organisationsbüros bzw. deren Stützpunkte über die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung.
5. Entgegennahme mündlicher Berichte von Bürgermeistern und Leitern der Organisationsbüros bzw. Stützpunktleitern über den Stand der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung in den betreffenden Städten, Stadtbezirken und Gemeinden bzw. Wohngebieten.

6. Berichterstattung über den Stand der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet vor der Bezirkszahlkommission entsprechend dem Terminplan der Bezirkszahlkommissionen.
7. Einschätzung der vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik periodisch zu gebenden Situationsberichte über den Stand der Arbeiten zur Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet und Beschlußfassung über erforderliche Maßnahmen.

Die Kreiszahlkommission arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes. Zur konstituierenden Sitzung der Zahlkommission ist vom Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Rahmenarbeitsplan zur Beschlußfassung vorzulegen.

Über die Sitzungen der Kreiszahlkommissionen sind Beschlußprotokolle zu führen.

Die Mitglieder der Kreiszahlkommission als bevollmächtigte Vertreter der sie delegierenden Organe haben die Beschlüsse der Kreiszahlkommission in der sie entsendenden Dienststelle zu vertreten und durchzusetzen.

Der Leiter der Kreiszahlkommission organisiert eine zweckmäßige Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Kommission. Die Kommissionsmitglieder haben periodisch über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben vor der Kommission Rechenschaft zu legen.

Der Vorsitzende der Kreiszahlkommission legt der Kommission nach Abschluß der Volks- und Berufszählung im Kreisgebiet bis zum 15. Februar 1965 einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Zählung und die Arbeit der Kommission vor.

Mit der Vorlage dieses Berichtes und seiner Bestätigung durch die Kommissionsmitglieder ist die Tätigkeit der Kreiszahlkommission beendet.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 3005/1

Preisverordnung Nr. 3005/1 vom 25. März 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmateriale — (Warennummern aus 25 34 00 00, 25 27 00 00, 51 82 00 00, 21 73 00 00, 21 79 20 00, 25 80 00 00, 25 53 90 00, 09 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 3008/1

Preisverordnung Nr. 3008/1 vom 10. März 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Warennummer 27 10 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.